



Mit Sicherheit innovativ.

Bundesministerium für Finanzen
Präsidium des Nationalrates

Bundesrechenzentrum GmbH
Hintere Zollamtsstraße 4
1030 Wien, Austria
Web: www.brz.gv.at

Per E-Mail an:

e-Recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 21.03.2018

Betreff: Stellungnahme der BRZ GmbH zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Devisengesetz 2004, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sanktionengesetz 2010, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sowie das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden – Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Ende Mai in Kraft tretenden neuen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (EU-DSGVO, DSG idF des Datenschutzanpassungsgesetzes 2018) machen Anpassungen und flankierende Regelungen in zahlreichen Verwaltungsmaterien erforderlich. Diesem Erfordernis kommen die einzelnen Ministerien gegenwärtig durch verschiedene Entwürfe für Datenschutzanpassungsgesetze nach, in denen – jeweils für den eigenen Bereich – die infolge der DSGVO notwendigen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden sollen.

Bislang wurden folgende Begutachtungsentwürfe versendet (jeweils im Kurztitel angeführt):

- Datenschutz-Anpassungsgesetz – BMLV
- Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bildung
- Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt
- Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002
- Änderung des Weinggesetzes 2009

Mit Sicherheit innovativ.

- Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Wissenschaft und Forschung
- Datenschutz-Anpassungsgesetz – Dienstrecht
- Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres
- Datenschutz-Anpassungsgesetz – Justiz 2018
- Änderung der Bundesabgabenordnung und der Abgabenexekutionsordnung
- Datenschutz-Anpassungsgesetz – BMASGK
- Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Datenschutz-Anpassungsgesetz – DSAG-VIT 2018
- Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, des Bankwesengesetzes, des Börsegesetzes 2018, des Devisengesetzes 2004, etc.
- Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit
- Datenschutz-Anpassungsgesetz - Sozialversicherung

Es ist damit zu rechnen, dass noch zusätzliche Novellen zur Anpassung weiterer Gesetze an die DSGVO folgen werden.

Die Bundesrechenzentrum GmbH (in der Folge „BRZ“) erlaubt sich daher, zu den einzelnen, derzeit vorliegenden Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Erforderlichkeit zur Anpassung der unterschiedlichsten Materien-Gesetze an die DSGVO wird von Seiten des BRZ keinesfalls bezweifelt. Aus Sicht des mit der großen Herausforderung der fristgerechten technischen Umsetzung der geplanten gesetzlichen Regelungen konfrontierten zentralen IT-Dienstleisters der öffentlichen Verwaltung stellt sich aber der – jedenfalls wie es scheint – einzelfallbezogene und nicht vereinheitlichte Ansatz, Vorgaben zur technischen Umsetzung der DSGVO in einer Vielzahl von Materien-Gesetzen unterschiedlich zu regeln, äußerst problematisch dar und ersucht das BRZ daher dringend, diesen Ansatz zu überdenken:

Die Gesetzesentwürfe sehen regelmäßig vor, dass weisungsgebundene Behörden und/oder abhängige Organe als Verantwortliche iSd Art 4 Z 7 DSGVO anzusehen sein sollen. Als solche sollen sie in weiterer Folge individuell über Mittel und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmen und den von ihnen herangezogenen Auftragsverarbeitern (zB in den Auftragsverarbeiterverträgen gem. Art 28 DSGVO, aber auch sonst) individuelle Vorgaben zur Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten machen. Der in den nunmehrigen Entwürfen vorgesehene Konstruktion (jede Behörde agiert als Verantwortlicher) ist somit inhärent, dass es in gleichgelagerten Fällen zu einer Vielzahl unterschiedlicher Vorgaben an Auftragsverarbeiter wie das BRZ kommen kann. Davon abgesehen werden derartige uneinheitliche Vorgaben für Auftragsverarbeiter in den Datenschutzanpassungsgesetzen aber bereits zum Teil gesetzlich angeordnet, wie etwa im Bereich der Fristen für die Aufbewahrung von Protokolldaten oder der



Mit Sicherheit innovativ.

Betroffenenrechte, die an vielen Stellen in den Anpassungsgesetzen unterschiedlich geregelt werden.

Das BRZ wird in zahlreichen Bereichen der Verwaltung als zentraler IT-Dienstleister der öffentlichen Verwaltung tätig. Datenschutzrechtlich fungiert das BRZ insoweit als Auftragsverarbeiter. In dieser Rolle stellt das BRZ unterschiedlichen Ministerien und Behörden, aber auch sonstigen im Bereich der Verwaltung tätigen Rechtsträgern das gleiche IT-Service zur Verfügung („Shared Service“). Dies ist nicht nur vor dem Hintergrund der Vereinheitlichung von Verwaltungsabläufen sinnvoll, sondern insbesondere auch aus Effizienz- und Kostengründen.

Die in den Gesetzesentwürfen nunmehr vorgesehenen abweichenden Regelungen (zB Löschungen, aber auch Protokollierungen oder den Umgang mit Betroffenenrechten betreffend) stellen das BRZ vor das gravierende Problem, dass für fast jede Materie – und zum Teil sogar innerhalb einer Materie für jede Behörde – eigenständige Abläufe und technische Lösungen abgestimmt, entwickelt und implementiert werden müssen. Eine einheitliche Vorgehensweise pro IT-Service (wie bisher der Fall) ist dadurch nicht mehr im gleichen Umfang möglich. Auch ist unklar, wie mit einem Ministerium einheitliche Regelungen getroffen werden können, wenn das Ministerium nicht selbst Verantwortlicher ist und gesetzlich keine einheitliche Vorgehensweise für die ausführenden Behörden vorgegeben wird. In derartigen – nach den vorliegenden Datenschutzanpassungsgesetzen zukünftig sehr häufig zu erwartenden – Fällen müsste das BRZ den Vorgaben einer großen Zahl unterschiedlicher Behörden nachkommen und die IT-Systeme daran differenziert anpassen, was weder faktisch machbar noch sinnvoll wäre.

Die technischen und wirtschaftlichen Konsequenzen dieser uneinheitlichen Vorgehensweise wären aus Sicht des BRZ erheblich und nachteilig für die öffentliche Verwaltung.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auf Grund der vielen Detailregelungen eine zeitgerechte Umstellung der Systeme und die Implementierung neuer Prozesse, die den neuen Gesetzen entsprechen, nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand möglich sein wird.

Das BRZ erlaubt sich daher anzuregen, alle Gesetzesentwürfe, welche Anpassungen oder Vorgaben zur Implementierung der neuen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen enthalten, im Hinblick auf die technische Ausgestaltung und Umsetzbarkeit zu prüfen und zu vereinheitlichen. Hierbei sollten IT-Experten zugezogen werden und bestehende best practices (etwa im Bereich der Löschung) Berücksichtigung finden sowie die beim Bund und im BRZ im Einsatz befindlichen IT-Systeme und die technischen und organisatorischen Auswirkungen der vorgesehenen Anpassungen auf die Systeme analysiert werden. Neben dem Umstand, dass eine einheitliche Vorgehensweise (zB bundesweit einheitliche Standards im Bereich der Speicherung/Löschung von Protokolldaten) sachgerecht wäre, würde eine derartige einheitliche Vorgehensweise die Kosten der Umsetzung wesentlich verringern, negative zeitliche Auswirkungen auf laufende IT-Projekte des Bundes



Mit Sicherheit innovativ.

reduzieren und gleichzeitig dazu beitragen, dass eine Umsetzung der neuen Regelungen zeitgerecht erfolgen kann.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes, is written over the printed name.

I.A. Mag. Philipp Abbrederis

Leiter Einkauf und Recht